

Zur Einheit im deutschen Protestantismus – Kirchliche Zusammenschlüsse in der Strukturreform

*Michael Droege**

I. „Evangelisch in Deutschland“ – Aufbruch in der kirchlichen Selbstorganisation

Das Impulspapier der Evangelischen Kirche in Deutschland „Kirche der Freiheit – Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert“ sieht die evangelische Kirche vor erheblichen Herausforderungen. Namentlich der demographische Wandel, finanzielle Einbußen, die Spätfolgen zurückliegender Austrittswellen, hohe Arbeitslosigkeit und globalisierter Wettbewerb werden als die Kirche entscheidend betreffende gesellschaftliche Entwicklungen angesehen, die bei Fortschreibung der derzeitigen Entwicklungslinien auf das Jahr 2030 bezogen einen Verlust von einem Drittel der Kirchenmitglieder und der Hälfte der heutigen Finanzkraft bedeuteten¹. Dem sucht das Positionspapier mit der Forderung nach einem aktiven Umbauen und Neuausrichten der kirchlichen Arbeit zu begegnen. Im Rahmen der hierzu entzündeten „Leuchtfeuer“ wird neben einem Umbau der kirchlichen Kernangebote in der Gemeinde, einem Aufbruch bei den kirchlichen Mitarbeitenden und einer stärkeren Wirksamkeit des Protestantismus beim kirchlichen Wirken in der Welt auch ein Aufbruch bei der kirchlichen Selbstorganisation gefordert. So rücken auch Zuschnitt und Anzahl der Landeskirchen in den Fokus der Aufmerksamkeit – und dies nicht nur unter dem Gesichtspunkt zu hoher Verwaltungskosten². Die Ebene der EKD soll als Ort der Identifikation der Gläubigen gestärkt und zugleich hier dem Protestantismus in der politischen Öffentlichkeit ein Ort der Repräsentation gegeben werden. Zudem sollen unter Verantwortung der EKD oder der Gliedkirchen Kompetenzzentren geschaffen werden, die die Arbeit in den Bereichen Gottesdienst, Predigt, Kirchenmusik, Theologie und moderne Wissenschaften, Führungsämter in Kirche und Diakonie, Fort- und Weiterbildung, Weltanschauungsfragen und interreligiöser Dialog bündeln³. Hiermit sind auch Kernbereiche aus dem derzeitigen Aufgabenspektrum der EKD, aber auch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands VELKD angesprochen.

Das Impulspapier rüttelt mit diesen Aussagen so an den jüngsten Ergebnissen der Debatte um eine Strukturreform der EKD: Das traditionelle Nebeneinander von EKD und den übrigen kirchlichen Zusammenschlüssen wurde zugunsten einer Stärkung der EKD insoweit aufgegeben, als die kirchlichen Zusammenschlüsse der UEK und der VELKD durch vertragliche Vereinba-

* Frankfurt am Main.

¹ *Impulspapier des Rates der EKD, Kirche der Freiheit – Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert*, epd-Dokumentation, 29/2006, S. 4 f. Ausführlich erfolgt die Situationsanalyse auf S. 7 – 31.

² Hier wird für das Jahr 2030 eine Struktur von etwa 8 bis 12 Landeskirchen, orientiert an den Landesgrenzen der Bundesländer mit einer für ihre Finanzausstattung und Arbeitsfähigkeit hinreichende Anzahl von je etwa einer Million Mitgliedern als anstrebenwert erachtet. Zu letzteren aber: *Impulspapier des Rates der EKD, Kirche der Freiheit – Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert*, epd-Dokumentation, 29/2006, S. 18, 51 ff.

³ *Impulspapier des Rates der EKD, Kirche der Freiheit – Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert*, epd-Dokumentation, 29/2006, S. 54 f.

rungen ein enges Kooperationsverhältnis mit der EKD eingegangen sind und in Folge dessen als kirchliche Zusammenschlüsse in der EKD operieren⁴. Seinen Ausgangspunkt hatte diese Entwicklung in der Initiative von Arnoldshainer Konferenz (AKf), des Zusammenschlusses aller EKD-Gliedkirchen, die nicht der VELKD angehören, und der Evangelischen Kirche der Union, also des Zusammenschlusses der ehemaligen preußischen Provinzialkirchen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts⁵, einen neuen Zusammenschluss zu bilden. Diese „Union Evangelischer Kirchen“ (UEK) hat sich ausdrücklich das Ziel gesetzt, die EKD zu stärken und in der EKD aufzugehen. Unter Aufnahme dieser Zielrichtung wurde die Berechtigung der Existenz der Zwischenebene gliedkirchlicher Zusammenschlüsse überhaupt in Frage gestellt⁶.

Die durch die Initiative ausgelöste, heftige Debatte hat ihren bisherigen Endpunkt in der genannten Kooperation von UEK und VELKD mit der EKD gefunden. Die mit parallelen Strukturen ausgestatteten Kooperationsverträge unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: Ist der Vertrag mit der UEK durch das Ziel dieser, in der EKD aufzugehen, von vornherein auf ein mittelfristiges Setting angelegt, so kann der Kooperation mit der VELKD eine solche Zielsetzung noch nicht entnommen werden. Durch die formal-vertraglich entsprechende Gestaltung der Kooperationsbeziehungen wurde auf Ebene der EKD eine Blockbildung gegenüber den Lutherischen Kirchen abgewendet. Der gewonnene Friede indes ist brüchig und wird binnen Jahresfrist durch das Impulspapier letztlich zur Disposition gestellt. Vor diesem Hintergrund soll im Bewusstsein der Traditionslinien der unterschiedlichen kirchlichen Zusammenschlüsse (II.) das institutionelle Gefüge der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD dogmatisch kritisch durchleuchtet werden (III.). Auf dieser Basis soll aus einer verwaltungsorganisationsrechtlichen Perspektive die Mezzaninebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse auf ihre zukünftige Existenzberechtigung hin untersucht werden (IV.), bevor in einem Fazit – und hier das Ergebnis vorwegnehmenden – die Überlegungen in der Erwägung münden, ob nicht einzig die EKD als zentralisierte Organisationsstruktur und prägende Organisationsform des Protestantismus in Deutschland im 21. Jahrhundert auf der Ebene oberhalb der Landeskirchen eine Zukunft hat (V.).

II. „Einheit in der Vielfalt“ – Zum schwierigen Verhältnis zwischen EKD und überregionalen kirchlichen Zusammenschlüssen

Die Forderung nach organisatorischer Einheit hat im deutschen Protestantismus eine gebrochene Tradition: Das Bewusstsein der historischen Einhegung lässt nur behutsamen Wandel zu, soll nicht schon dem Ruf nach Wandel der Vorwurf hierarchischen Zentralismus mit Verve entgegengesetzt werden⁷. Die kirchlichen Zusammenschlüsse sind Ausdruck historischer Entwicklungslinien, die gerade dem Protestantismus in Deutschland ein buntes Gesicht verleihen. Buntheit und zugleich das Bestreben nach einem höheren Maß an Vereinigung durchziehen als antagonistische Strömungen die evangelische Kirchengeschichte der letzten zweihundert Jahre⁸. Die

⁴ Hierzu: Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 31. August 2005 (im Folgenden: Kooperationsvertrag VELKD-EKD), Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. August 2005 (im Folgenden: Kooperationsvertrag UEK-EKD); die Verträge sind nebst Begründung verfügbar unter: <http://www.ekd.de/strukturreform/download.html>.

⁵ Näher zur EKD: *Höffmeier*, Art. Evangelische Kirche der Union, in: Fahlbusch, Erwin (Hrsg.), EKL, 3. Aufl., 1. Band, Göttingen 1986, Sp. 1205 ff.

⁶ Hierzu insbesondere die Diskussion um das sog. *Vietinghoff-Papier* (Reform ist nötig- Reform ist möglich, epd-Dokumentation 6a/2002, S. 4 ff.), namentlich *Knuth*, Wegfall konfessioneller Zusammenschlüsse erhöht nicht das Gewicht der EKD, epd-Dokumentation 6a/2002, S. 17 ff.; *ders.*, Die Gestalt der Kirche ergibt sich aus ihrem Auftrag, epd-Dokumentation 13/2002, S. 4 ff. Siehe auch die Beiträge in: Reform ist nötig, Reform ist möglich, epd-Dokumentation 28/2002 und 44/2003, 1/2004.

⁷ Zu dieser Argumentationsstrategie m. Nw.: *Markschies*, Historische Entwicklungen der konfessionellen Bünde und die möglichen Folgen von Strukturveränderungen, epd-Dokumentation 28/2002, 17 (25 f.).

⁸ Näher: *Thiele*, Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: ZRG kann. Abt 83 (2003), 532 ff.

derzeit bestehenden überregionalen Zusammenschlüsse der EKD, der UEK und der VELKD bezeugen in Anbetracht ihrer Entwicklung auch die Wirkmächtigkeit konfessioneller Differenz und Spannungen⁹. Gerade das Nebeneinander von EKD als Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen und der VELKD als kirchlicher Zusammenschluss bekenntnisgleicher, lutherischer Kirchen ist vor allem auf eine Ambivalenz in der Reaktion auf die Katastrophe des Nationalsozialismus zurückzuführen. Zum einen trug das in der Bildung der EKD mündende Einigungsbestreben an einer schweren Erblast, nämlich dem Verlust der mit der erst 1933 gebildeten „Deutschen Evangelischen Kirche“¹⁰ gewonnenen organisatorischen Einheit¹¹, aber zielte seinerseits sicher auch auf die Herstellung von Kontinuität durch Anknüpfung an die Weimarer Spätphase; zum anderen aber speiste sich aus den Erfahrungen im Dritten Reich auch das starke Streben nach Maßgeblichkeit des Bekenntnisses, der Rückbesinnung auf die eigenen bekenntnisgeprägten Wurzeln. In letzterer Strömung liegt die Keimzelle, die zur Entstehung der VELKD geführt hat¹² und die letztlich dazu führte, dass mit deren Zustimmung die EKD zunächst nur als lockerer Zusammenschluss¹³ bekenntnisverschiedener, aber weiterhin in ihrer Kirchlichkeit selbstständiger Landeskirchen mitgetragen wurde¹⁴. Das Konkurrenzverhältnis zwischen VELKD und EKD war als „kirchenpolitisches Konstitutionsproblem“ beiden mitgegeben¹⁵.

Auch nachdem die evangelischen Kirchen in der DDR nolens volens Ende der 1960er Jahre einen eigenen Weg beschritten haben, verhinderte die konfessionelle Blockbildung eine durchgreifende Strukturreform der EKD auf deren Weg zur Vollkirche. Das Scheitern der von großen Hoffnungen und Erwartungen getragenen Verfassungsreform der EKD etablierte zwar immerhin die Kirchengemeinschaft unter den Gliedkirchen, traumatisierte und begleitet als Hintergrundrauschen noch immer den derzeitigen Reformprozess¹⁶. Selbst die deutsche Wiedervereinigung führte nicht zum Aufbrechen der konfessionellen Blockbildung. Auf der Ebene der EKD wurde im Rahmen der Integration des Kirchenbundes letztlich das staatliche Beitrittsmodell kopiert und die Landeskirchen in den neuen Ländern als Gliedkirchen aufgenommen¹⁷. Größere Änderungen

⁹ Luzider Überblick über die Binnenverfassung der EKD, AKf, VELKD und EKD bei: *Otto Frbr. v. Campenhausen*, Die Organisationsstruktur der evangelischen Kirche, in: Listl, Joseph/Pirson, Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 1, 2. Aufl. Berlin 1994, § 12, S. 383 (393 ff.) sowie: *Thiele*, Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: ZRG kann. Abt 83 (2003), 532 (541 ff.); *Winter*, Aufgabenfelder und Rechtsformen landeskirchlicher Kooperation, in: ZevKR 45 (2000), 341 ff.

¹⁰ Zu dieser nur: *Erik Wolf*, Ordnung der Kirche, Frankfurt am Main 1961, S. 425 ff.

¹¹ Zur Vorgeschichte der Gründung der EKD siehe nur: *Besier*, Art. Evangelische Kirche in Deutschland, in: Fahlbusch, Erwin (Hrsg.), EKL, 3. Aufl., 1. Band, Göttingen 1986, Sp. 1208 ff.; *Wendt*, Art. Evangelische Kirche in Deutschland, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg 1995, Band 2, Sp. 483 (484 f.); , Art. Evangelische Kirche in Deutschland, in: Heun, Werner u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, Neuausgabe, Stuttgart 2006, Sp. 525 ff.

¹² Näher: *Fleisch*, Das Werden der VELKD und ihrer Verfassung, in: ZevKR 1 (1951), 15 ff.; *Hauschildt*, Art. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, in: Fahlbusch, Erwin (Hrsg.), EKL, 3. Aufl., 4. Band, Göttingen 1996, Sp. 1120 ff.

¹³ *Thiele*, Einigungsbestrebungen im deutschen Protestantismus im 19. und 20. Jahrhundert, in: ZRG kann. Abt 83 (2003), 532 (541), spricht von einem „losen Verband“.

¹⁴ Zum bestimmenden Wunsch des Luthertums nach einer eigenen Organisation: *Besier*, Art. Evangelische Kirche in Deutschland, in: Fahlbusch, Erwin (Hrsg.), EKL, 3. Aufl., 1. Band, Göttingen 1986, Sp. 1208 (1211); *Wendt*, Art. Evangelische Kirche in Deutschland, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg 1995, Band 2, Sp. 483 (487 f.). Zu den verfassungsrechtlichen Konsequenzen bei der Gestaltung der Grundordnung nur: *Erik Wolf*, Ordnung der Kirche, Frankfurt am Main 1961, S. 447 ff.; *Wolf*, Zur Entstehung der Grundordnung der EKD, in: ZevKR 4 (1955), 1 ff.; *Brunotte*, Die Grundordnung der EKD, Berlin 1954.

¹⁵ So zur VELKD: *Hauschildt*, Art. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, in: Fahlbusch, Erwin (Hrsg.), EKL, 3. Aufl., 4. Band, Göttingen 1996, Sp. 1120 (1122).

¹⁶ Hierzu: *Hefler* (Hrsg.), EKD Struktur- und Verfassungsreform, Dokumente und Materialien, epd-Dokumentation Band 6, 2. Aufl. Berlin 197; *Abme*, Der Reformversuch der EKD 1970 – 1976, Stuttgart 1990; Frost, Zu den Bemühungen um eine Reform der Grundordnung der EKD während der Jahre 1970-1976, in: ZRG kan. Abt. 96 (1979), 265 ff.

¹⁷ Umfassend: *Martin Heckel*, Rechtsprobleme der kirchlichen Wiedervereinigung, in: ZevKR 36 (1991), 113 ff.; *ders.*, Zur kirchlichen Wiedervereinigung im Rahmen der EKD, NJW 1992, 1001 ff.

der Grundordnungen blieben aus, bis auf die Qualifikation der EKD als „Gemeinschaft“¹⁸ ihrer Gliedkirchen – nicht wie zuvor als „Bund“¹⁹. Erst die Strukturreformdebatte zur Jahrtausendwende hat die organisationsrechtlichen Strukturen der überkommenen kirchlichen Zusammenschlüsse wie eingangs skizziert umgestaltet²⁰: Im Februar 2003 konstituierte sich die Union Evangelischer Kirchen, geboren aus der Fusion der EKU und der AKF²¹. Deren explizite Zielsetzung einer Verschmelzung und eines Eingehens in die EKD setzte alle Beteiligten am Prozess der Strukturreform unter Zugzwang²². Bei einem Aufgehen der UEK in der EKD wäre die Blockbildung gegenüber der VELKD unter unveränderten institutionellen Rahmenbedingungen unvermeidbar gewesen. Das nunmehr durch Kooperationsverträge und einer Änderung der Grundordnung der EKD umzusetzende „Verbindungsmodell“²³ fügt die bestehenden gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in die EKD ein. Dabei wird das homogene Organgefüge der EKD durch bekenntnisbestimmte Konventstrukturen angereichert.

III. Rechtliche Grundlagen der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD

Der Status Quo der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD soll in seinen wesentlichen rechtskonstruktiven Grundlagen erläutert werden. Dies setzt zunächst Klarheit über den kirchlichen Zusammenschluss als Rechtsfigur voraus. Kirchliche Zusammenschlüsse bezeichnen eine Rechtsform einer übergreifenden kirchlichen Zusammenarbeit, durch den rechtlich selbstständige Teilkirchen zur rechtlich verbindlichen Zusammenarbeit in bestimmten Teilbereichen zusammengetreten sind²⁴. Sie beschreiben eine Organisationsstruktur von erheblicher Varianz. Diese reicht von begrenzter Zusammenarbeit in einzelnen Aufgabenfeldern, bis hin zur Aufgabewahrnehmung in einer Konföderation. In dieser großen Bandbreite, die dem doch schillernden Begriff des kirchlichen Zusammenschlusses anhaftet, sind die Kooperationsbeziehungen von EKD zu UEK und VELKD auf einer Stufe relativ dichter Zusammenarbeit anzusiedeln. Die Kooperation ist in weiten Aufgabenfeldern angestrebt, das jeweilige institutionelle Setting ist wechselseitig – allerdings unvollkommen – verzahnt:

Die in ihren wesentlichen Strukturen sich entsprechenden Verträge vom 31. August 2005 zwischen der EKD einerseits und der VELKD und der UEK andererseits sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 an, „diese drei Zusammenschlüsse evangelischer Kirchen [und] ihr Verhältnis zueinander neu“ ordnen und „damit eine zukunftsfähige Struktur für alle Gliedkirchen der EKD im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben“ schaffen²⁵. Die Vertragsschließenden bekennen sich dazu, dass eine Stärkung der Gemeinschaft in der EKD Strukturen erfordere, die eine engere Gemeinschaft bekenntnisgleicher Kirchen in der größeren Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen ermöglichen und respektierten. Außerdem sei sicherzustellen, dass unterschiedliche Sichtweisen zwischen den bekenntnisverschiedenen Kirchen in einem verlässlichen Verfahren des Aufeinanderbezogenseins aufgenommen werden. Zwingend seien deshalb

¹⁸ So die Neufassung des Art. 1 GO-EKD im Zuge der kirchlichen Wiedervereinigung.

¹⁹ Zu den Unterschieden: *Winter*, Aufgabenfelder und Rechtsformen landeskirchlicher Kooperation, in: ZevKR 45 (2000), 341 (346 m. w. Nw.).

²⁰ Vgl. auch: *Winter*, Aufgabenfelder und Rechtsformen landeskirchlicher Kooperation, in: ZevKR 45 (2000), 341 (341 f.).

²¹ Zur Vorgeschichte und dem Entstehungsumfeld: *Winter*, Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 49 (2004), 239 (239 f.).

²² Siehe nur: § 7 des Vertrages über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

²³ Es geht auf die Vorschläge des Ad-hoc-Ausschusses „Strukturreform“ der EKD unter Vorsitz des ehemaligen EKD-Ratsvorsitzenden Landesbischof i.R. Prof. Dr. *Klaus Engelhardt* zurück. Diese sind dokumentiert in: epd-Dokumentation 44/2003, S. 37 ff. Dazu auch: *Winter*, Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, ZevKR 49 (2004), 239 (248 ff.).

²⁴ Unter wörtlicher Übernahme der Definition bei *Stein*, Evangelisches Kirchenrecht, 3. Aufl., Neuwied 1992, S. 166.

²⁵ So die Begründung zu den Kooperationsverträgen, I. Vorbemerkung, verfügbar etwa unter: <http://www.ekd.de/strukturreform/download.html>.

Zuständigkeits- und Konfliktlösungen innerhalb der durch die Grundordnungsänderungen und die Verträge veränderten EKD, die die Bekenntnisverschiedenheit der Gliedkirchen berücksichtigen, ohne aber jede Streitige Frage sogleich zu einer Bekenntnisfrage werden zu lassen oder machen zu müssen. Angestrebt wird durch die Vertragsgestaltung kein „starres System“, sondern „asymmetrische Strukturen“, die einerseits der VELKD ihre Fortexistenz als Kirche in Bekenntnishomogenität ermöglichen und andererseits, der UEK den Weg offen halten, mittel- und langfristig in der EKD aufzugehen²⁶.

Die Vertiefung der Kooperation, die die Parteien in § 1 des jeweiligen Kooperationsvertrages anstreben, wird auf organisationsrechtlicher Ebene durch eine klare Abgrenzung flankiert: nach § 2 der Verträge bestimmen sich die Aufgaben, Befugnisse und Kompetenzen der Vertragsschließenden nach ihrer jeweiligen Grundordnung bzw. Verfassung. Der Grundsatz des Zusammenwirkens wird in § 2 Abs. 3 der Verträge durch das Gebot zur Differenzierung dort ergänzt, wo dies aus dem jeweiligen Selbstverständnis geboten ist. Das vertraglich fixierte Maß der Aufgabenverteilung wird nach § 2 Abs. 4 der Verträge einem dauerhaften Monitoring unterworfen und so hinreichende Flexibilität in der Aufgabenwahrnehmung auch in Zukunft sichergestellt. Im Falle der UEK wird hier zudem ein Zusammenarbeitsgebot mit der EKD statuiert, um für den Fall des Aufgehens in dieser rechtzeitig „Führung“ aufzunehmen. Die Synodalstruktur der VELKD hat zudem eine Regelung erforderlich gemacht, nach der personal die Mitglieder der VELKD Synode zugleich als von den Gliedkirchen entsandte Synodale der EKD sind und institutionell die Synoden zeitlich synchronisiert werden²⁷.

Nach den weitgehend einander entsprechenden Regelungen der Verträge bilden die Vertreter der Glied- bzw. Mitgliedkirchen von UEK und VELK in der Kirchenkonferenz einen Konvent. Bekenntnishomogenität ist dem Selbstverständnis der in der UEK zusammengeschlossenen Mitgliedskirchen insoweit Rechnung tragend keine notwendige Bedingung der Konventsbildung. Die Konvente haben das Recht, nach Beschluss und Zustimmung der jeweilig zuständigen Organe der UEK und VELKD die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich zu ziehen²⁸. Das Kirchenamt der EKD wird als Exekutivorgan mit der Erfüllung der Aufgaben von EKD, UEK und VELKD betraut. Im Kirchenamt wird dabei jeweils eine durch UEK und VELKD personell und sachlich auszustattende „Amtsstelle“ gebildet und der Leitung eines bzw. einer der theologischen Vizepräsidentinnen und -präsidenten in Verantwortung gegenüber der VELKD bzw. der UEK unterstellt. Im Wege einer Quasi-Organleihe können sich Vizepräsident oder -präsidentin über die jeweiligen Abteilungsleiter der Fachreferate des Kirchenamtes bedienen. Diese Befugnis ist wechselseitig ausgestaltet. Die Leitungsfunktion in den Ämtern ist institutionell dominant ausgestaltet: mit ihr soll durch entsprechende Berichtspflichten im Kollegium eine Rückkoppelung und Vermittlung zur Arbeit in VELKD/UEK sichergestellt werden²⁹; mit ihr geht aber auch ein Beanstandungsrecht einher. Innerhalb einer zweiwöchigen Frist kann die Leitung des Amtes der VELKD bzw. UEK gegen eine Beschlussfassung des Kollegiums Bedenken geltend machen. Diese müssen sich auf einen Widerspruch der in UEK/VELKD anerkannten Bekenntnisse stützen. Sind die Bedenken nicht auszuräumen, kann gegen und ohne das Votum der Leitung nicht entschieden und ein bereits gefasster Beschluss nicht durchgeführt werden. In diesen Fällen hat der jeweilige Konvent über die Angelegenheit zu entscheiden. Ihm erwächst ein Vetorecht: Bestätigt der Konvent mit qualifizierter drei Viertel Mehrheit der Gliedkirchen, die mindestens zwei Drittel der dem Konvent zuzurechnenden Kirchenmitglieder vertreten, die Bedenken ist der Beschluss des Kollegiums abgelehnt³⁰.

Der Vermeidung doppelter Verwaltungsstrukturen dient auch die Verpflichtung der Partner, Dienste, Werke, Ausschüsse, Kommission und Kammern gemeinsam zu nutzen und die Mög-

²⁶ Begründung zu den Kooperationsverträgen, I. Vorbemerkung.

²⁷ Näher: § 4 des Kooperationsvertrages Verträge VELKD-EKD.

²⁸ Der Vertrag mit der VELKD geht über die wiedergegebenen Regelungsgehalte insoweit hinaus, dass dem Leitenden Bischof oder der Leitenden Bischöfin und den jeweiligen Stellvertretern der VELKD an der Kirchenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, vgl. § 5 Abs. 3 des Kooperationsvertrages

²⁹ § 6 Abs. 1 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 8 Abs. 1 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³⁰ § 6 Abs. 2 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 8 Abs. 2 Kooperationsvertrag VELKD-EKD

lichkeit der Zusammenlegung zu prüfen³¹. Das wichtige Aufgabenfeld der Ökumenearbeit wird im Verhältnis zur UEK bei der EKD angesiedelt, im Verhältnis zur VELKD bleibt es bei der jeweils eigenständigen Wahrnehmung des jeweils eigenen ökumenischen Auftrages, wenn auch in enger Zusammenarbeit³². Eher rechtstechnischen Charakter haben Regelungen zur Konzentration der Personalhoheit bei der EKD³³ und zur Überführung der bestehenden Anstellungsverhältnisse³⁴, zur Abstimmung im Rechtssetzungsverfahren und der geteilten Finanzierungsverantwortung³⁵.

Die Kooperationsverträge haben insbesondere auf der Ebene der VELKD und der EKD auch Verfassungsänderungen nötig gemacht. So hat die Berliner Synode am 10. November 2005 weit reichende Änderungen der Grundordnung beschlossen³⁶. Neben dem kirchenrechtlich deklaratorischen Ausschluss des Bekenntnisses als eines Gegenstandes der Gesetzgebung, enthält die Novelle vor allem Regelungen, die die kirchlichen Zusammenschlüsse im Organgefüge der EKD verankern sollen. So bestimmt im Rahmen der Regelungen zur Kirchenkonferenz Art. 21a GO-EKD, dass gliedkirchliche Zusammenschlüsse ihren Auftrag nach näherer vertraglicher Bestimmung in der Evangelischen Kirche wahrnehmen können. Entsprechend wird durch Art. 28a GO-EKD in der Synodalstruktur den Vertretern gliedkirchlicher Zusammenschlüsse die Bildung eines Konvents eröffnet. Diesem wird entsprechend der Verträge das Recht eingeräumt – nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Organe des gliedkirchlichen Zusammenschlusses – mit qualifizierter Mehrheit, die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an sich zu ziehen. Die Zuständigkeit der EKD im Übrigen bleibt hiervon unberührt. Auf der exekutiven Ebene und derjenigen der laufenden Verwaltung wird in Art. 31 GO-EKD den vertraglichen Vorgaben folgend das Kirchenamt neben den Organen der EKD auch denjenigen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

IV. Die „Gestalt der Kirche“ – Bekenntnis und Verwaltungsoptimierung im Widerstreit?

Die Bewertung des Verbindungsmodells und der Überführung der kirchlichen Zusammenschlüsse in die EKD muss im ersten Zugriff ablehnend ausfallen: Die Rechtsgestalt der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD ähnelt einer Chimäre: die Zusammenschlüsse sind nicht mehr autonome Strukturen im Protestantismus, und sie sind trotz aller kautelar-juristischen Bemühungen auch noch nicht integraler Bestandteil der EKD. Wo das Ziel ihrer Entwicklung liegt, bestimmt sich letztlich danach, welche organisationssystematische Rolle Konfession spielt. Bedarf es heute der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse unterhalb der EKD als Gemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen, um der eigenen konfessionellen Prägung eine homogene Basis zu schaffen? Diese Frage uneingeschränkt zu bejahen liegt insbesondere bei der Betrachtung der kirchenpolitischen und -geschichtlichen Entwicklung der Kirchenzusammenschlüsse nahe. Gerade auch am Entstehen der Arnoldshainer Konferenz lässt sich zeigen, dass Organisationsbildung in angespannter konfessioneller Lage eine deutliche Ventilfunktion hat. Die gemeinsame Klammer der EKD wird so nur für überhaupt vorstellbar gehalten, wenn sich die konfessionell unterschiedlichen Gliedkirchen zugleich in Untergruppen zusammenfinden können³⁷. Sind die kirchlichen Zusammenschlüsse aus Gründen der Bekenntniswahrung also unverzichtbar?

³¹ § 8 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 10 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³² § 10 Kooperationsvertrag UEK/EKD, § 12 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³³ § 7 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 9 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³⁴ § 13 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 16 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³⁵ Jeder hat seine Kosten im Grundsatz selbst zu tragen, § 11 Kooperationsvertrag UEK-EKD, § 14 Kooperationsvertrag VELKD-EKD.

³⁶ Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ABl. EKD 2005, S. 549 ff.

³⁷ Zu diesem Argument m. Nw.: *Thiele*, Die Arnoldshainer Konferenz, Frankfurt am Main 1997, S. 168.

Hier soll diese Frage aus der Außenperspektive des Verwaltungsorganisationsrechts behandelt werden. Dieser Perspektivwechsel macht nun das Bekenntnis nicht zur ekklesiologischen Quantité negligible, gewinnt aber notwendige Distanz zu bekenntnisgebundenen Vorprägungen. Nach dieser Abschichtung ist die rechtliche Verselbstständigung bekenntnishomogener Strukturen organisationssystematisch nicht selbstverständlich. Der noch zu begründende Verlust an Selbstverständlichkeit heißt nun aber nicht, dass den bekenntnishomogenen kirchlichen Zusammenschlüssen die theologische Begründbarkeit und Begründetheit und damit letztlich ihre Legitimität abgesprochen werden soll. Die EKD ist als „Kirche im theologischen Sinne“ bekenntnisbestimmt über die Bekenntnisgrundlagen ihrer Gliedkirchen³⁸. Für die EKD als Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Kirchen³⁹ im Sinne der Leuenberger Konkordie ist letztere damit zwar Grundlage ihrer Verpflichtung auf die über die Gliedkirchen vermittelten Bekenntnisse und zur Gemeinschaft mit den anderen Kirchen evangelischen Bekenntnisses, aber eben kein Bekenntnis⁴⁰.

Die kirchlichen Zusammenschlüsse oberhalb der Gliedkirchen der EKD sind von der Ebene der EKD her betrachtet ihrerseits als Heimat der Maßgeblichkeit des Bekenntnisses schwer vermittelbar, wird diese Rolle doch durch die Gliedkirchen erfüllt. Allerdings kann kaum von der Hand gewiesen werden, dass nicht nur Gottesdienst, Lehr- und Lebensordnungen, sondern auch Organisationsordnungen von der Maßgeblichkeit des Bekenntnisses geprägt werden und damit die Bekenntnisgleichheit der Gliedkirchen, die etwa in der VELKD zusammengeschlossen sind, auch um der größeren Einheitlichkeit und Bekenntnisbildung eine eigene Struktur einschließt. Diese Struktur kann als „dichtere Gemeinschaft“ oder „bekenntnisgleiche Kirche“ innerhalb der weiteren Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener Gliedkirchen und als Ausdruck einer dem evangelischen Selbstverständnis adäquaten „Vielfalt im Ringen um die Wahrheit des schriftbezeugten Evangeliums“ verstanden werden⁴¹. Als Ertrag der theologischen Diskussion um den Fortbestand der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD kann aber auch festgehalten werden, dass es nicht notwendig ist, aus theologischen Gründen die rechtlichen Strukturen der Kirche an den bekenntnismäßigen Abgrenzungen der Reformationszeit zu orientieren⁴².

Jenseits dieser theologischen Selbstvergewisserung ist indes die Frage nach der Existenzberechtigung kirchlicher Zusammenschlüsse „in“ der EKD als Frage des Organisationsrechts zu verfolgen. Die Notwendigkeit, eine Antwort auf diese Frage zu suchen, zeigen die dramatischen religionssoziologischen Entwicklungen, die das Impulspapier der EKD aufzeigt. Wird aber ein Handlungsbedarf gesehen, ist er bald zu erfüllen, anderenfalls werden schlicht die materiellen Grundlagen zu einer gestalterischen Antwort fehlen und die Eigenlogik ökonomischer Knappheit handlungsleitend. In Zeiten, in denen die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und evangelisch-lutherische Kirche in Thüringen sich zu einer Konföderation zusammenfinden⁴³, ohne ihre jeweilige konfessionelle Identität preiszugeben, ist allein aus der Bekenntnisdifferenz heraus, die Fortexistenz eines kirchlichen Zusammenschlusses um dieses Bekenntnisses willen kaum vermittelbar. Die institutionelle Verankerung der „lebensorientierenden Kraft der lutherischen Sicht auf Wort, Werk und Person Jesu Christi“ ist eine „pragmatische Frage, keine Frage Bekenntnisrang oder von sonderlich hoher theologischer Dignität“⁴⁴. Bekenntnisnivellierung ist

³⁸ Näher: *Barth*, Welches Bekenntnis braucht die Kirche?, in: epd-Dokumentation 28/2002, 30 (31 f., 37 f.)

³⁹ Vgl. Art. 1 GO-EKD.

⁴⁰ Näher: *Hauschildt*, Die theologische Bedeutung der Leuenberger Konkordie, in: ZevKR 50 (2005), 281 ff.

⁴¹ So m. w. Nw.: *Plathow*, Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis, Kirchliches Jahrbuch 129, Lieferung 2, Gütersloh 2005, S. 429 f.

⁴² Näher unter Hinweis auf das Beispiel der unierten Kirchen: *Winter*, Die Union Evangelischer Kirchen als Beitrag zur Strukturreform der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 49 (2004), 239 (244).

⁴³ Dazu: *Hübner*, Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland - Zum Stand, dem Erreichten und den offenen Fragen der Föderation zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen; ZevKR 51 (2006), 3 ff., sowie die Beiträge in: „Fusion – Kooperation – Strukturreform“, epd-Dokumentation 1/2004.

⁴⁴ *Markschies*, Historische Entwicklungen der konfessionellen Bünde und die möglichen Folgen von Strukturveränderungen, epd-Dokumentation 28/2002, 17 (27).

nicht die notwendige Folge organisatorischer Konzentration. Ihren Mehrwert erhält die Zwischenebene der Zusammenschlüsse in dieser Sichtweise dann, wenn sie als Wahrnehmungsebene genuiner bekenntnisbestimmter Aufgaben, die gerade nicht auf der Ebene der EKD oder der Gliedkirchen anzusiedeln sind.

Hinzu kommt als Bewertungsmaßstab für das Organisationsgefüge der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD die besondere Finalstruktur kirchlicher Organisation: Die Gestalt der Kirche in der Welt ist auf ihren Auftrag, das Evangelium in Tat und Wort zu bezeugen und so zu „leben“ bezogen. In der Zweckbindung aller Mittel, dieser Aufgabe gerecht zu werden, liegt auch die Anknüpfung für die Forderung nach Verwaltungseffizienz. Die Allokation einer Aufgabe innerhalb einer kirchlichen oder kirchenübergreifenden Organisationsstruktur bleibt vorrangig an dem Gebot kohärenter Aufgabenerfüllung, dann aber auch an dem Gebot des schonenden Mitteleinsatzes zur Optimierung der Aufgabenerfüllung gebunden. Die Mehrkosten einer dezentralen Aufgabenerfüllung mögen als Kosten eines föderalen Gesichts des Protestantismus vermittelbar bleiben, sie sind aber dann kritisch zur Disposition zu stellen, wenn nicht gestufte, differenzierende Strukturen zur Wahrnehmung je eigener Aufgaben in funktional oder territorial abgegrenzten Räumen in Rede stehen, sondern parallele Aufgabenerfüllung in zumindest partiell kongruenten Bereichen. Aus der Sicht einer verwaltungswissenschaftlich angeleiteten Organisationslehre sind die Gefahren einer Fehlallokation der für sich und im gemeinsamen Bemühen begrenzten Mittel dann evident.

Für die bekenntnisgeprägte Arbeit in kirchlichen Zusammenschlüssen unterhalb der Ebene der EKD ist nach alledem danach zu fragen, ob die spezifische konfessionelle Imprägnierung der Aufgabenwahrnehmung organisationsrechtlich sich in einer eigenständigen Ebene – mit eigener Rechtspersönlichkeit oder gar der Betonung der Körperschaftsqualität⁴⁵ – ausdrücken muss. Hier weist die Verzahnung von UEK und EKD durch die Kooperationsverträge sicher in die richtige Richtung, bleibt aber auf halbem Wege stehen. Die Umsetzung der Vorschläge aus der Machbarkeitsstudie für eine Novellierung der Grundordnung der EKD hätte innovative Lösungen für eine weiterführende organisationsrechtliche Implementierung geboten. In dieser Studie hatte eine Arbeitsgruppe leitender Juristen aus den Landeskirchen vorgeschlagen, für Fragen, bei denen die Bekenntnisse eine Rolle spielen, die Möglichkeit zu schaffen, in Synode und Kirchenkonferenz bekenntnisgebundene, mit einem Vetorecht ausgestattete Konvente zu bilden⁴⁶. Zwar sehen die Kooperationsverträge zwischen EKD und VELKD zwar ebenfalls Konvente vor, diese sind auch nach der beschlossenen Neufassung der Artt. 21a und 28a der Grundordnung der EKD aber nicht gliedkirchlich, sondern weiterhin auf der Ebene der kirchlichen Zusammenschlüsse radiziert. Die Zwischenebene der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse hat nun – betrachtet man die Aufgaben von EKD und Gliedkirchen – keine systematische Bedeutung. Aufgabenbezogene Bedeutung erlangt die Verortung der Konvente auf der Ebene der Zusammenschlüsse hier nur in negativer Hinsicht, nämlich in Gestalt des Rückholrechts der Konvente, die nach Art. 28a GO-EKD das Recht erhalten, die Erfüllung einer Aufgabe an sich zu ziehen. Das uneingeschränkte Konventsmodell ist hier den derzeitigen Lösungen auch deshalb überlegen, weil es dazu zwingt, bekenntnisbestimmte Differenz innerhalb einer Organisationsstruktur in der täglichen Arbeit in gegenseitiger Verantwortung aufzulösen oder auszuhalten – ohne den leichten Ausweg, den Disens organisatorisch in die kirchlichen Zusammenschlüsse zu verlagern und auszusitzen.

V. Die EKD – Kirche des 21. Jahrhunderts

Die Glaubenserkenntnis, dass die in der Heilsbotschaft Jesu geoffenbarte Gnade Gottes unveränderlich ist, trägt das Bemühen auch die individuelle Bezeugung, kirchliche Objektivierung und theologische Explikation hieran ihren Anhalt zu geben. Dem steht die kontingente Form der

⁴⁵ So ausdrücklich Art. 1 Abs. 3 Verfassungsentwurf-VELKD, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GO-UEK.

⁴⁶ *Arbeitsgruppe leitender Juristen aus evangelischen Landeskirchen*, Machbarkeitsstudie für eine Novellierung der Grundordnung der EKD, epd-Dokumentation 43/2002, S. 4 ff.

konkreten Gestalt der Kirche in all ihrer Kontextualität und dem Variantenreichtum gelebter Glaubensüberzeugung gegenüber. In dieser Dimension ist Kirchlichkeit eine Variable⁴⁷. Die Varianz ist letztlich unvermeidbare Folge der Bedingungen, unter denen der Auftrag der Kirche in der Welt seiner steten, unvollkommenen Erfüllung harret. Bekenntnisbindung heißt auch stete Bekenntnisbildung⁴⁸. Auch das kirchliche Organisationsrecht folgt dieser Varianz:

Es ist unter den jeweiligen religionssoziologischen Bedingungen daraufhin zu überprüfen, ob die bestehenden Strukturen dessen optimale Erfüllung ermöglichen. Veränderung ist zunächst Vermittlung der Analyseergebnisse; Wandel ist aus der Erkenntnis um den Nutzen für die trotz aller Unterschiede gemeinsame protestantische Sache von Unten nach Oben unter redundanter Impulsgebung anzustreben. Konfessionelle Identität würde missverstanden, deutete man sie als Postulat organisatorischer Abgrenzung. Ist vor dem Hintergrund der Verwaltungsoptimierung eine Organisationsform um des kirchlichen Auftrags und nicht um ihrer selbst Willen geboten, so kann konfessionelle Bestimmtheit Freiräume innerhalb der Organisation fordern und nur soweit dies unter Gesichtspunkten des Funktionserhalts geboten ist auch institutionelle Verselbstständigung. Von letzterem Konfliktfall sind die allesamt die Leuenberger Konkordie anerkennenden Landeskirchen in der EKD seien sie uniert, reformiert oder lutherisch weit entfernt. Die EKD als Kirchengemeinschaft ist für die Bekenntnisvielfalt ausdrücklich offen. Sie bietet danach ein Forum für den landeskirchlichen Raum übergreifende Fragen und Probleme; sie bietet aber auch mit Kirchenleitung, Kirchenamt und Synode Kernstrukturen zu ihrer Diskussion und Lösung.

Wenn für das staatliche Verfassungsrecht behauptet wird, es sei geronnene Politik, so gilt dies entsprechend für die Kirchenverfassung, für die kirchlichen Organisationsstrukturen: sie sind in ihrem Kontext geronnener Auftrag, durch „Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“⁴⁹. Dies gilt erst recht für die kirchlichen Zusammenschlüsse, die in ihrer jetzigen Form weit weniger mit Bekenntnisspezifika als mit kirchenpolitischen Strömungen der Nachkriegsgeschichte erklärbar sind. Soweit die Besonderheiten und die Rolle des Bekenntnisses in der kirchlichen Öffentlichkeit an Bedeutung abnehmen und selbst kaum mehr jenseits des theologischen Fachdiskurses vermittelbar sind, soweit wird auch ihr organisatorischer Unterbau entbehrlich. Konfessionelle Identität aufrechtzuerhalten, setzt wie jeder Identitätsbildungsprozess auch einen Prozess der Abgrenzung zu dem anderen voraus, mag man dem Anderen auch brüderlich in Gemeinschaft verbunden sein. Diese notwendige Abgrenzung an den äußeren Formen organisatorischer Verselbstständigung festzumachen, zeugt nun aber nicht gerade von Sicherheit in der dem Bekenntnis inhärenten Maß an Identifikationskraft in der gemeinsamen Arbeit. Hier sollte konfessionelle Erkennbarkeit in der Sacharbeit im Ringen um die Wahrheit des Evangeliums als stets erneut anstehende Aufgabe begriffen und nicht als in überkommenen Organisationsstrukturen fundamentierte Sicherheit verstanden werden.

Das bisherige Ergebnis der Strukturreformdebatte der letzten Jahre hat mit den kirchlichen Zusammenschlüssen in der EKD zu einer Zwischenlösung geführt. Durch die Überführung der kirchlichen Zusammenschlüsse in den Rahmen der EKD sind erhebliche Fortschritte in Fragen der Verschlankung kirchlicher Verwaltung und der Vermeidung von Doppelzuständigkeiten zu erzielen. Die Strukturreform ist aber ein unabgeschlossenes Projekt: Die Zusammenschlüsse sind nur mit Mühe in die Organisationsstruktur der EKD bruchlos einzufügen. Ihr Fortbestand als aufgabenübergreifende Struktur wird auf Dauer kaum vermittelbar sein. Dies hat interne und externe Gründe: In der Außenperspektive hat zukünftig „Evangelisch in Deutschland“ als eine markante und erkennbare religions- und gesellschaftspolitische Position nur eine Chance auf dem zunehmend bunteren Marktplatz der Religionen in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden, wenn sie nach Außen mit einer Stimme vertreten wird. Öffentlichkeitswirksamkeit geht mit dem Preis einer sich verstärkenden Tendenz zur Zentralisierung einher. In der internen Perspektive

⁴⁷ Zu diesem Wechselspiel etwa: *Erwin Fahlbusch*, Kirche, Ziff. 5., in: ders. (Hrsg.), EvKL, Band 2, 3. Aufl. Göttingen 1989, Sp. 1087 ff.

⁴⁸ Näher: *Barth*, Welches Bekenntnis braucht die Kirche?, in: epd-Dokumentation 28/2002, 30 (34).

⁴⁹ Barmer Theologische Erklärung, These 6.

werden die im Impulspapier vorgeschlagenen Kompetenzzentren in Gottesdienst, Predigt, Kirchenmusik, Theologie und moderne Wissenschaften, Führungsämter in Kirche und Diakonie, Fort- und Weiterbildung, Weltanschauungsfragen und interreligiöser Dialog wesentliche Aufgabenfelder besetzen, die derzeit auch von den kirchlichen Zusammenschlüssen neben der EKD wahrgenommen werden. Damit würden langfristig funktionale Alternativen zu den bestehenden Zusammenschlüssen geschaffen, die damit in gleichem Maße eigener Aufgaben wie hieraus fließender Legitimation entkleidet würden.

Das Impulspapier der EKD hat mit den Fragen zur kirchlichen Selbstorganisation auch die Zukunft der kirchlichen Zusammenschlüsse erneut auf die Tagesordnung des Diskurses im deutschen Protestantismus gesetzt. Der Zukunftskongress in Wittenberg wird die Debatte weiterführen. Der Diskussionsprozess muss bei seiner heterarchischen Struktur und der gebotenen Rücksichtnahme auf gewachsene Strukturen und in ihnen gelebte Überzeugung sicher auch kirchenrechtlich informierte Impulse erhalten. Neben der theologischen Debatte um die organisatorischen Konsequenzen der Konfessionalität muss die Debatte auch organisationsrechtlich geführt werden. Die strukturelle Koppelung von Bekenntnis und Rechtsform ist auf den Prüfstand zu stellen. Eine nachhaltige Prüfung der bisherigen organisationsrechtlichen Prämissen ist umso mehr angezeigt, als das Verwaltungsorganisations- und Verwaltungskooperationsrecht mehrdimensionaler Verwaltungsstrukturen im staatlichen und überstaatlichen Recht zunehmend flexible Strukturen ausbildet, die Besonderheiten in der Aufgabenwahrnehmung Raum innerhalb eines Verwaltungsverbundes lassen. Das Aufgehen der kirchlichen Zusammenschlüsse in der EKD kann dann nicht nur als Verlustgeschichte begriffen werden, sondern als Chance, die eigene bekenntnismäßige Färbung in der täglichen Arbeit effektiver zum Ausdruck zu bringen. Wenn es gelingt, bei den Gliedkirchen das von Erik Wolf noch oder schon zu Beginn der 1960er Jahre leider zutreffend als „schwaches, mehr formales“⁵⁰ beschriebene Bewusstsein ihrer Bindung an die EKD durch materielle Identifikationsangebote anzureichern und so die bundesweite Ebene als empfundenen Ausdruck des „Evangelisch in Deutschland“ zu etablieren, sollte auch der Bruch in den Traditionslinien der Organisation gelingen. An der Zukunft der kirchlichen Zusammenschlüsse entscheidet sich so auch die Zukunft der EKD.

⁵⁰ Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt am Main 1961, S. 455.